

fließen jeweils in diejenige Kasse, aus der der Beschuldigte seine hauptamtlichen Dienstbezüge erhält.

(2) Die Geldbußen können von den Dienst- oder Versorgungsbezügen des Beschuldigten einbehalten werden; dies kann auch in Teilbeträgen geschehen. Ist die Vollstreckung einer Geldbuße durch Einbehaltung von den Dienstbezügen nicht möglich, so findet sie nach Maßgabe des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen vom 18. Juli 1902 (GVB. S. 294) in der Fassung der Verordnung vom 15. Mai 1929 (GBl. S. 57) statt.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend für die Beitreibung der dem Beschuldigten auferlegten Verfahrenskosten.

Die Geldbuße ist grundsätzlich in einem Betrage zu zahlen. Bei der Einbehaltung von den Dienstbezügen usw. besteht kein Pfändungsschutz. Stirbt der Beamte vor völliger Entrichtung der G., so haften seine Hinterbliebenen für den noch ungetilgten Teil nur auf Grund erbrechtlicher Verpflichtung. Mit den Hinterbliebenenbezügen können sie nicht in Anspruch genommen werden (so auch Graupner in Fischers Ztschr. 65, 333, Fey in Sächs. Gemeindetag 1933 S. 22 und Wittmaack in Archiv f. Rechtspf. 10, 8; anderer Meinung Baring in Archiv f. Rechtspf. 8, 416; widersprechende Urteile des Sächs. OLG. in ZfB. 1, 239, und in Fischers Ztschr. 65, 337). Gleicher Standpunkt neuerdings auch Danziger OLGericht 1. 2. 1933, JurW. 1933, 1962.

### Fünfter Abschnitt.

#### Vorläufige Amtsenthebung.

##### § 63.

(1) Besteht gegen einen Beamten der Verdacht eines Dienstvergehens, wegen dessen seine Beurteilung zur Dienstentlassung oder zur Gehaltskürzung gerechtfertigt erscheint, und hält es die Eröffnungsbehörde mit den Erfordernissen des Dienstes nicht für vereinbar, daß der Beamte bis zur Entscheidung im Dienste verbleibt, so kann sie ihn vorläufig vom Amte entheben, sobald

1. ein strafgerichtliches Verfahren eingeleitet worden ist, das den Verlust des Amtes kraft des strafgerichtlichen Urteils zur Folge haben kann,  
oder

oder